

Nr. 103. Dienstag, den 3. (15.) September. 1868.

Redakcya i Expedycya przy ulicy Konstantynowskiej pod Nr. 327 — Abonament w Łodzi: rocznie Rsr. 3, półrocznie Rsr. 1 kop. 50, kwartalnie kop. 75. Na stacyach poczt: rocznie rs. 5, półrocz: rs 2 k. 50, kwart. rs. 1 k. 25.

Redaction und Expedition: Konstantinerstraße Nro. 327 — Abonnement in Łodz: jährlich 3 Rbl., halbjährl. 1 Rub 50 Kop., vierteljäh. 75 Kop. — Auf allen Postämtern: jährl. 5 Rbl. halbj. 2 Rbl. 50 Kop., viertelj. 1 Rub. 25 Kop.

Magistrat miasta Łodzi.

W gminie Hojno, w pow. Praszkiem, w gub. Płockiej, okazała się choroba zaraźliwa na bydło rogate księgosusz (pestis boum) w wykonaniu reskryptu Rządu Gubernjalnego Petrokowskiego z d. 25 sierpnia (6 września) r. b. Nr. 924. Magistrat podając o tem do wiadomości mieszkańcom, ostrzega ich, ażeby nie nabywali z tej okolicy bydła, skór, łoju, sierci, rogów i t. p. przedmiotów zarazę sprowadzić mogących.

Łodź, dnia 28 sierpnia (9 września) 1868 r.

Der Magistrat der Stadt Łodż.

In der Gemeinde Hojno, Kreis Praschka, Gubernium Płock, ist die Rindvieh-Seuche (pestis boum) aufgetreten, was der Magistrat in Ausführung eines Reskriptes der Petrokower Gubernial-Regierung vom 25. August (6. September) d. J. Nr. 924 den hiesigen Bewohnern anzeigt und sie zugleich warnt, aus jener Gegend weder Vieh, Felle, Talg, Haare, Hörner und dgl. Seuche verbreiten könnende Gegenstände zu kaufen.

Łodż, den 28. August (9. September) 1868.

Президентъ: Э. Поленсъ.
Секретарь: Ернинъ.

Magistrat Miasta Łodzi.

Ponieważ kwitarjusz na pobór składki szkolnej na utrzymanie szkoły starozakonnej w r. 1868 kasie doręczony został, Magistaat przeto wzywa mieszkańców tegoż wyznania, ażeby należność pomienioną niebawnie do powyższej kassy wnieśli.

Łodź, dnia 24 sierpnia (5 września) 1868 r.

Der Magistrat der Stadt Łodż.

Der hiesigen Stadtkasse ist das Quittungsbuch zur Einziehung des Schulgeldes für den Unterhalt der hebräischen Schule für das Jahr 1868 eingehändigt worden und deshalb fordert der Magistrat alle Bewohner mosaischer Religion auf, die von ihnen zukommenden Beiträge unverzüglich zu entrichten.

Łodż, den 24. August (5. September) 1868.

Президентъ Э. Поленсъ.
Секретарь Лубѣнскій.

Magistrat miasta Łodzi.

B. poddany austjacki, fabrykant Franciszek Kinderman i b. poddany pruski, piekarz Teodor Ernest Szultz, obecnie zaś stali mieszkańcy kraju tutejszego i tu m. Łodzi do ksiąg ludności zapisani i zamieszkali, pierwszy pod Nr. domu 767, drugi pod Nr. 495, proszą o powrócenie im praw pierwotnego poddaństwa na zasadzie Najwyżej zatwierdzonych na dniu 10 lutego 1864 roku, a obecnie obowiązujących przepisów o osiedleniu cudzoziemców.

O czem podając do wiadomości powszechnej Magistrat wzywa wszystkich mających uzasadnione pretensje do wspomnionych osób ażeby w przeciągu tygodni czterech z dowodami usprawiedliwiającemi takowe zgłosili się do Magistratu. Po upływie bowiem tego czasu żądaniu p. p. Kindermana i Schultza właściwy kierunek nadanym zostanie.

Łodź dnia 23 sierpnia (4 września) 1868 r.

Der Magistrat der Stadt Łodż.

Der frühere österreichische Unterthan und Fabrikant Franz Kindermann und der frühere preußische Unterthan, Bäckermeister Theodor Ernst Schulz, gegenwärtig beständige Einwohner dieses Landes und in den Bevölkerungs-Büchern der Stadt Łodż der erstere unter der Hausnummer 767 und der zweite unter Nr. 495 eingetragen,—bitten um Wiedergewährung der Rechte ihrer früheren Unterthanenschaft nach den am 10. Februar 1864 Allerhöchst bestätigten und gegenwärtig verbindlichen Vorschriften über die Ansiedlung der Ausländer.

Indem der Magistrat dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert er zugleich alle Diejenigen, welche irgend welche begründete Ansprüche an die genannten Personen zu machen haben auf, binnen vier Wochen mit den ihre Forderungen bestätigenden Beweisen sich auf dem Magistrate zu melden, da nach Verlauf dieser Zeit dem Verlangen der Herren Kindermann und Schulz die entsprechende Richtung gegeben wird.

Łodż, den 23. August (4. September) 1868.

Президентъ Э. Поленсъ.
Секретарь: Михальскій.

Verordnung
über die Abgaben für das Recht zu Handel und anderen Gewerben.

(Fortsetzung von Nr. 102.)

Achtes Kapitel.
Ueber die Personen, welche in einem kaufmännischen Zeugnisse aufgenommen sein können.

67. In das, auf den Namen des Mannes ausgestellte kaufmännische Zeugniß kann die Frau eingetragen sein; in ein auf den Namen der Frau aber ausgestelltes Zeugniß kann der Mann nicht eingetragen sein; bei dem Vater oder der Mutter können in ein Zeugniß ihre Söhne, unverehelichten Töchter und in gesetzlicher Weise Adoptirte, sowie Enkel (die Kinder der Söhne), eingetragen sein, jedoch ist die Eintragung der zuletzt genannten nur in dem Falle gestattet, wenn deren Eltern auf ihren eigenen Namen keinen Handel betreiben. Es ist auch gestattet, unverehelichte Schwestern in das Zeugniß ihres Bruders, des Chefs der Familie, aufzunehmen.

Anmerkung 1. Angenommene Söhne, welche nicht in gesetzlicher Ordnung adoptirt sind, können in das kaufmännische Zeugniß ihres Erziehers eingetragen werden, so lange sie noch nicht volljährig sind; nach erlangter Volljährigkei werden sie, wenn sie auf ihren Namen kein kaufmännisches Zeugniß nehmen, in den gesetzlich ihnen zustehenden Stand eingetragen.

Anmerkung 2. Ein Kaufmann kann zugleich mit seiner Frau in sein Zeugniß die Kinder derselben aus ihrer ersten Ehe aufnehmen: die Söhne bis zu ihrer Volljährigkeit und die Töchter bis zur Verehelichung; einer Kaufmannswittwe aber ist es gestattet die Kinder ihres verstorbenen Mannes aus dessen erster Ehe gleich wie ihre eigenen mit ihm gezeugten Kinder aufzunehmen.

68. Bei der Bildung ganzer Gesellschaften oder Handlungshäuser von mehreren Kompagnons unter einer gemeinschaftlichen Firma, muß jeder Kompagnon ein Zeugniß auf seinen Namen nehmen und dabei in der Weise, daß sie alle Zeugnisse einer und derselben Gilde haben. Von dieser Regel sind nur Personen ausgeschlossen, welche das Recht haben, auf Grund dieser Verordnung in einem kaufmännischen Zeugniß mit dem Chef der Familie, auf dessen Namen dasselbe ausgestellt ist, zu stehen.

Anmerkung 1. Die Handlungshäuser oder Firmen, welche auf Grund dieses Artikels Zeugnisse auf den Namen eines jeden Kompagnons genommen haben, zahlen die Abgaben für die Billete auf Läden und andere Anstalten nach der Zahl derselben, nach den allgemeinen Grundsätzen.

Anmerkung 2. Personen, welche an Handels-Operationen nur durch eine bestimmte Einlage Theil nehmen und über dieselben nicht verfügen, sind nicht verpflichtet Zeugnisse auf ihren Namen zu nehmen. Die Direktoren der Aktien-Gesellschaften, so wie Diejenigen, welche nach der Wahl der Aktionäre die Geschäfte der Gesellschaft verwalen, sind ebenfalls nicht verpflichtet, besondere Zeugnisse auf ihren Namen zu nehmen.

60. Als Chef der Familie in Beziehung auf Handels-Geschäfte wird diejenige Person angesehen, auf deren Namen das kaufmännische Zeugniß ausgestellt ist mit Eintragung in dasselbe der Familien-Mitglieder, laut Art. 67.

70. Nur der Chef der Familie genießt in Bezug auf Handels-Geschäfte die Handelsrechte nach dem auf seinen Namen ausgestellten Zeufnisse; die übrigen in ein solches Zeugniß eingetragenen Personen haben für sich allein kein besonderes Handelsrecht, genießen aber die dem Chef der Familie zustehenden bürgerlichen Rechte, so lange sie mit ihm in demselben Zeugnisse stehen.

71. Wenn Jemand, der ein kaufmännisches Zeugniß erhalten hat, dasselbe zur festgestellten Zeit nicht erneuert, so verliert er sowie die mit ihm in dasselbe Zeugniß eingetragenen Personen, die nach dem Zeugniß ihnen zustehenden persönlichen Vorrechte.

72. Unmündige und Nichtvolljährige können zur Lebenszeit des Familienchefs, in dessen kaufmännischem Zeugnisse sie aufgenommen sind, auf ihren eigenen Namen kein besonderes kaufmännisches Zeugniß erhalten, ausgenommen in dem Falle, wenn sie von irgend Jemand einen Handel erben: alsdann ist es ihnen gestattet, kaufmännische Zeugnisse durch ihre Vormünder oder Fürsorger zu erhalten.

73. Die in einem kaufmännischen Zeugnisse aufgenommenen Familienglieder können nicht anders Verpflichtungen mit der Schatzkammer oder Privat-Personen eingehen, als auf förmlicher Vollmacht vom Chef der Familie und mit den Rechten als Handlungsdiener oder Bevollmächtigte. Es ist ihnen verboten. Handels-Geschäfte in ihrem eigenen Namen zu machen und wenn sie Wechsel von sich oder im Namen des Familienchefs ausstellen, ohne hierzu förmliche Vollmacht von ihm zu haben, so unterliegen sie hierfür einer persönlichen Verantwortlichkeit. Solche Akten werden für den Familienchef nur in dem Falle als bindend angesehen, wenn sie auf einer förmlichen Vollmacht von ihm geschlossen wurden.

74. Ein Sohn oder eine Tochter, welche das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, können auf ihren Namen kaufmännische oder gewerbliche Zeugnisse nehmen, ohne hierdurch die Rechte auf die erbliche Ehren-Bürgerschaft zu verlieren, wenn der Vater dieselbe in der Zukunft erwirbt; sie müssen aber bei der Lösung des besonderen Zeugnisses aus dem kaufmännischen Zeugnisse ihres Vaters oder ihre Mutter gestrichten werden und für die in ihrem eigenen Handelgeschäfte gemachten Schulden haftet nur ihr eigenes Vermögen.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Rundschau.

Warschau, 12. September. Der Zustand der Unsicherheit ändert sich nicht und die Frage über Krieg oder Frieden hört nicht auf, die Zeitungen zu beschäftigen. Die mehr oder minder amtlichen preußischen Zeitungen sprechen über die gegenwärtigen friedlichen Gesinnungen Preußens und behaupten, daß diese Macht Frankreichs auch nicht die geringste Ursache zu einem Krieg giebt und daß alle beunruhigenden Symptome ihre Quelle nicht in Berlin haben, sondern in Paris, wo man die öffentliche Meinung augenscheinlich in der Ueberzeugung eines unvermeidlichen und nahe-bevorstehenden Krieges erhalten will. Die „Kreuz Ztg." zögert nicht zu behaupten, daß die kaiserliche Regierung selbst trotz der amtlichen friedlichen Erklärungen in jeder Weise den kriegerischen Geist in Frankreich aufrecht erhält; dasselbe behauptet die „Köln. Ztg.," welche aus Paris schreibt: „Das freche Spiel mit der Ruhe Europa's hört nicht auf. Nach den Tagen der Beruhigung kommen Stunden der Angst und des Schreckens in der Handelswelt; mit den beruhigenden Reden und Versicherungen gehen gleichzeitig Herausforderungen und Drohungen gegen die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands. Wenn der Kaiser im Lager bei Chalons kriegerische Toaste erlaubt und dieselben mit Wohlgefallen aufnimmt; wenn „Constitutionnel," das erste der halbamtlichen Blätter, plötzlich seine Hand drohend gegen Preußen erhebt; wenn Marschall Canrobert in einem Briefe an den Generalrath des Departementes Lot seine Abwesenheit dadurch entschuldigt, daß der Kaiser jetzt seine Gegenwart bei der Armee wünschenswerth findet; wenn schließlich die Regierung die Nothwendigkeit fühlt, dasselbe im „Moniteur" zu bestätigen, — wie kann man sich da über den Schrecken der Börse wundern, welcher sich gestern und heute in einem plötzlichen Sinken der Papiere kundgab! Heute spielt „France" die Rolle eines Pharisäers und bemüht sich zu beweisen, daß der Kaiser stets ein Verkündiger des Friedens war, sowohl in der italienischen, wie auch in der deutschen Frage, „aber die grenzenlose Ambition, welche Nichts zurückzuhalten im Stande ist, hat stets zu Konflikten geführt, welche schließlich mit dem Schwerte durchhauen werden mußten! Und dies nennt man eine beruhigende Rede! Und noch mehr, „France" erinnert jetzt an den Frieden von Zürich, um Italien daran zu erinnern, daß es an der Tiber stehen bleiben soll, wie Preußen am Main.

Schließlich sagt das halbamtliche Blat. „Als Preußen in Luxemburg seine nach der Besitznahme des Zuydersee strebende Politik kundgab, zog sich Frankreich vor dem Konflikte nicht zurück, welcher nur durch die Umsicht Europa's verhindert wurde; aber damals, so wie jetzt, hat Frankreich keine verschiedenen Fragen angeregt und deshalb ist auch, so lange keine neue freche Ambition auftritt, der Frieden als gesichert anzusehen, denn er beruth auf diplomatischen Verträgen, deren Inhalt deutlich ist." Nicht besser zu beruhigen versteht „Constitutionnel," welcher die Wohlthaten des Friedens rühmt und am Ende sagt: „Wer hat heute ein Interesse daran, den Frieden Europa's zu stören? Vielleicht Preußen? Und wollte König Wilhelm sein Reich den Folgen eines schrecklichen Krieges aussetzen? Wird er sein gegebenes Wort nicht halten wollen? Wird er seine Hand nach den süddeutschen Staaten ausstrecken, deren Unabhängigkeit er selbst anerkannt? Wer wird dies glauben? . . . . Wenn bis jetzt noch nicht Alle an den Frieden glauben, so ist dies nicht die Schuld Frankreichs, noch des Kaisers, noch auch seiner Minister, sondern Derjenigen über dem Rheine, welche sich bemühen, gefährlichen Täuschungen zu schmeicheln und Hoffnungen zu ermuntern, welche sich nicht verwirklichen können und die größte Gefahr für den Frieden wären."

„Indep. Belge" behauptet, da Preußen die Anregung des Projektes einer allgemeinen Abrüstung aus Furcht einer Ablehnung Frankreichs und eines Krieges mit demselben aufgegeben hat, jetzt die französische Regierung sich bemüht, Europa an die früheren Vorschläge Napoleons III. hinsichtlich eines Kongresses zu errinnern; Nach diesem Blatte ist es der Ueberzeugung der französischen Regierung zur Erhaltung des Friedens unbedingte Nothwendigkeit, den Prager Vertrag pünktlich zu erfüllen; der Kaiser wird aber nicht eher mit den außerordentlichen Rüstungen aufhören, als bis er überzeugt ist, daß Preußen diesen Vertrag nicht brechen wird. Nach der Meinung dieses Blattes liegt eben darin die Gefahr, daß Preußen weder in materieller noch in moralischer Hinsicht die von Frankreich verlangten Bürgschaften geben kann.

„France" bestätigt, daß die panslavistischen Komites in den Donaufürstenthümern wieder sehr thätig sind. Dasselbe Blatt veröffentlicht die Namen des Komite's in Bukarest. (G. P.)

Meldowano do wyjazdu.
Abram Goldstein, kup., dnia 18 września r. b.
Szaja Fain, kup. dnia 18 września r. b.
Abram Kantor, kup., dnia 18 września r. b.

Zur Abreise angemeldet:
Abram Goldstein, Kaufmann, den 18. September.
Schaia Fain, Kaufmann, den 18. September.
Abram Kantor, Kaufmann, den 18. September.

Inserata.

Inserate.

Nowy Skład

Herbaty Chińskiej

H. B. MANZIG

w Łodzi, przy ulicy Petrokowskiej
pod Nr. 274

poleca szanownej publiczności i kupcom

CENY:

Nr. 1.	Herbata czarna zwyczajna z przyjemnym zapachem — —	funt rsr. 1 kop. —
Nr. 2	Herbata czarna lepszego gatunku —	„ „ 1 „ 20.
Nr. 3.	Herbata czarna aromatyczna	„ 1 „ 50.
Nr. 4.	Herbata czarna z kwiatem (amatorska) wyborowa mocna — —	„ „ 2 „ —
Nr. 5.	Herbata czarna z kwiatem wyborowa delikatna	„ „ 2 „ 40.
Nr. 6.	Herbata Liansińska najlepszego gatunkn zwana Cesarską herbatą	„ „ 3 „ —
Nr. 7.	Herbata zielona —	„ „ 3 „ —
Nr. 8.	Herbata żółta	„ „ 4 „ —

Kupcom nabywającym w większych partjach herbatę, odstępuje się stosowny rabat.

Handel Galanteryjny

pod firmą

E. Dębiński, vel Turker

przeniesiony został do własnego domu
przy ulicy Petrokowskiej Nr. 251 naprzeciwko p. Manteuffel.

Mam honor zawiadomić Szanowną Publiczność m. Łodzi i okolic, że zaszczytnie znaną

Fabrykę obówia

przy ulicy Nowomiejskiej Nr. 11
dalej prowadzić będę i że tamże wszelkiego rodzaju obuwia damskiego i męzkiego gotowego jak i podług obstalowania dostać można.

Rudolf Heidrich.

Niniejszem mam zaszczyt zawiadomić Szanowną Publiczność, że w mieście tutejszem założyłem

KANTOR KOMMISSOWY I AGENTURY

i zarazem otworzyłem

SKŁAD

angielskiej przędzy bawełnianej i wełnianej,
przędzy Vigogne i
przędzy czerwonej,
które wszystkim potrzebującym takowe polecam
w Łodzi dnia 29 Sierpnia 1868 r.

Rudolf Fryd. Dietsch,
kupiec 1ej Gildyi
w domu Rosenthala, Nr. 262, na dole, po lewej stronie.

Emanuel Hausman zgubił książeczkę legitymacyjną. Łaskawy znalazca raczy takową oddać do kancelarji Naczelnika Straży Ziemskiej m. Łodzi.

Człowiek w młodym wieku życzy sobie dawać lekcje godzinowe na GITARZE. Ktoby sobie życzył z młodzieży może się zgłosić pod Nr. 166 przy ulicy Brzezinskiej na Starem mieście.

Józef Primsch zgubił książeczkę legitymacyjną. Łaskawy znalazca raczy takową złożyć do kancelarji Naczelnika Straży Ziemskiej m. Łodzi.

Kartoffelabgang

zu Viehfutter, pro Korzee 30 Kop. ist zu verkaufen bei

Jacob Peters.

Ein junger Mann wünscht Unterricht auf der Gitarre zu geben. Hierauf reflektirende junge Leute belieben sich zu melden in der Altstadt an der BresinerStraße Nr. 166.

Ein Kaufmann 30 Jahre alt welcher während der letzten 10 Jahre in einem sehr bedeutenden Webwaaren-,Apretur-, Geschäft als erster Contorist thätig war, auch theilweise die Oberleitung im Praktischen mit zu besorgen hatte, wodurch er sich specielle Kentniße von dieser Branche angeeignet hat, sucht anderweite Stellung. Geehrte Reflectanten belieben ihre gefälligen Offerten unter Chiffer F. L. 48 poste restante Chemnitz in Sachsen niederzulegen.

Aus der Bleiche des Hern Ignaz Freitag in Konstantinow sind in der verflossenen Woche 2 Pack Baumwollen-Garn aus der Spinnerei des Herrn Scheibler, Nr. 24 Kette, entwendet worden. Wer darüber Auskunft geben kann, erhält 3 Rubel Belohnung. — Vor Ankauf wird gewarnt.

In der Stadt Alexandrow, an der Warschauer Straße unter Nr. 266 ist ein massives Haus mit 4 Morgen Land, ½ Morgen Wiese und Stallung, Alles in gutem Zustande, aus freier Hand zu verkaufen. Näheres am Orte bei

Wittwe **Biebel.**

Eine Wittwe sucht eine Stelle als Laden- Verwalterin. Näheres in der Redaktion d. Bl

---

Ein Laden nebst Holzkammer, sowie eine Wohnung in der 1ten Etage, bestehend aus 2 Zimmern und Kühe ist zu vermiethen Petrikauer Straße Nr. 256/a bei

Heinrich Pechtold.

Das Legitimations-Büchlein des Josef Primich ist verloren worden. Der gütige Finder wolle dasselbe auf dem hiesigen Polizeiamte abgeben.

Emanuel Hausman hat sein Legitimations-Büchlein verloren. Der gütige Finder wolle dasselbe auf dem hiesigen Polizeiamte abgeben.

Eine fremde **Gans** ist zugelaufen und kann vom Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten abgeholt werden Nr. 1375.

Petrokower Straße Nr. 263 ist das halbe Haus zu vermiethen und Michaeli zu beziehen oder auch das ganze Haus zu verkaufen. Näheres am Orte bei **Karl Zinzer.**

Kurze Straße Nr. 1349 ist eine große Vorderstube nebst Holzstall und Dachkammer zu vermiethen und zu Michaeli zu beziehen bei **Wilhelm Buchen.**

Meinem Herrn Prinzipal, Leonhard Fessler, so auch meinen Collegen und Freunden ein herzliches Lebewohl.

F. Schmidt, Formstecher.

Heute und die folgenden Tage!

Von 9 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Das weltberühmte und bekannte

mechanisch-photographische

Kunst u. Natur- Museum

mit neu- erfundenen mechanischen Vorrichtungen, gestattet eine **Sammlung von mehr als 1000 verschiedenen Ansichten aus allen Welttheilen** in einem Zeitraum von 2 bis 3 Stunden zu sehen.

Entrée à Person 15 Kop. Kinder à 10 Kop. — **Katalog** á 5 Kop.

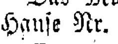
Dabei ist zu sehen:

Die Dressur der Flöhe,

wodurch bewiesen wird, daß auch diese kleinen Thierchen dem Willen des Menschen gehorchen müssen und sich zu verschiedenen Künsten abrichten lassen.

Das Museum befindet sich am Neuen Ringe im Hause Nr. 7.

Entrée á Person 10 Kop.



Печатать дозволяетъ: И. д. Начальника Лодзинскаго Уѣзда, Князь Ширинскій Шихматовъ.

Gedruckt bei J. Petersilge.